

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 28. Juni 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0874/93 - 3.2.1

**Anmeldenummer:** 87730121.8

**Veröffentlichungsnummer:** 0264343

**IPC:** B60C 27/14

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Gleitschutzvorrichtung

**Patentinhaber:**  
RUD-Kettenfabrik Rieger & Dietz GmbH u. Co.

**Einsprechender:**  
CONFON AG

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 54, 56

**Schlagwort:**  
"Neuheit (ja)"  
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**



Aktenzeichen: T 0874/93 - 3.2.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 28. Juni 1995

**Beschwerdeführer:** CONFON AG  
(Einsprechender) Langenhag 31  
CH-9424 Rheineck (CH)

**Vertreter:** Cohausz Hannig Dawidowicz & Partner  
Patentanwaltsbüro  
Postfach 14 01 61  
D-40071 Düsseldorf (DE)

**Beschwerdegegner:** RUD-Kettenfabrik Rieger & Dietz GmbH u. Co.  
(Patentinhaber) Postfach 16 50  
D-73406 Aalen (DE)

**Vertreter:** Böning, Manfred, Dr.-Ing.  
Patentanwälte Dipl.-Ing. Dieter Jander  
Dr.-Ing. Manfred Böning  
Leistikowstraße 2  
D-14050 Berlin (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts verkündet am  
29. Juni 1993, in begründeter Form zur Post  
gegeben am 23. Juli 1993, mit der der  
Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0264343 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. A. Gumbel  
**Mitglieder:** F. J. Pröls  
J. C. M. De Preter

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 7. Oktober 1987 angemeldete und am 20. April 1988 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 87 730 121.8 wurde am 26. Juni 1991 das europäische Patent Nr. 0 264 343 erteilt.

II. Ein von der Beschwerdeführerin (Einsprechenden) am 23. März 1992 gegen das Patent eingelegter, auf den Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 a) EPÜ (erfinderische Tätigkeit) im Hinblick auf den Stand der Technik nach den Druckschriften

D1: DE-A-3 142 489

D2: US-A-2 900 004

D3: DE-A-3 227 872

D4: US-A-3 027 928

gestützter Einspruch wurde von der Einspruchsabteilung mit der in der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1993 verkündeten und mit schriftlich begründeter Form am 23. Juli 1993 zur Post gegebenen Entscheidung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr am 22. September 1993 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 19. November 1993 eingegangen.

III. Am 28. Juni 1995 wurde vor der Beschwerdekammer mündlich verhandelt.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

Der erteilte Anspruch 1 lautet wie folgt (nach Beseitigung von Druckfehlern):

"Gleitschutzvorrichtung für Fahrzeugräder (6) mit einer an der Felge (5) des Rades befestigbaren Halterung (2) für radial nach außen gerichtete Arme (7), die an ihren äußeren Enden Ösen (8) aufweisen, in denen gelenkig mit ihren Enden auf der Lauffläche des Reifens zu liegende Bügel (10) gelagert sind, die ein Laufnetz halten, wobei der lichte Innenraum (19) der Ösen (8) einen Querschnitt hat, der begrenzte Ausgleichsbewegungen der Gelenkachsen (9) der Bügel (10) zuläßt, dadurch gekennzeichnet, daß der lichte Innenraum (19) einen ovalen Querschnitt hat, der Ausgleichsbewegungen der Gelenkachsen (9) in Richtung der Längsachse (20) des ovalen Querschnittes um einen Betrag von mindestens dem 0,5-fachen Durchmesser (d) der Gelenkachsen (9) zuläßt."

IV. Die schriftlich und mündlich vorgetragene Argumente der Beschwerdeführerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es sei dem Fachmann allgemein bekannt, daß Reifen beim Durchlaufen ihrer Aufstandsfläche einfedern und daß auch eine aufgelegte Gleitschutzvorrichtung dieser Reifenverformung folgen muß. Ein solcher Ausgleich sei auch bei der Gleitschutzvorrichtung nach der D1, wie aus den Figuren 1, 2 ersichtlich, durch den erheblich größeren inneren Durchmesser der Ösen 21, 22 im Vergleich zum Durchmesser des Bügelrandes 23, 24 möglich, so daß eine radiale Ausgleichsbewegung der Stegteile 24 des Bügels 28, 29 erfolgen kann und seine Verformung bzw. ein Verschleiß während der Einfederungsphase vermieden werden. Dieser im Text der D1 nicht ausdrücklich erwähnte Sachverhalt sei für einen Fachmann offensichtlich. Die D1 zeige somit sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents und dessen Neuheit sei somit nicht gegeben.

Aufgrund des Offenbarungsinhalts der Druckschrift D2, in der an Halteringen 16, 14 geführte Gleitschutzbügel 7 gezeigt seien, liege es außerdem nahe, bei bekannten Gleitschutzvorrichtungen der im Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents definierten Gattung das im Anspruchskennzeichen angegebene, Ausgleichsbewegungen des Bügels zulassende Spiel in den Ösen der Halterungsarme vorzusehen. Aus der Figur 3 der D2 sei nämlich ohne weiteres erkennbar, daß der Halterungsring 16 in einer länglichen Öffnung 11, 12 des umgebogenen Bügelendes 11', 12' beweglich gehalten sei, so daß beim Einfedern des Reifens eine Relativbewegung zwischen dem Halterungsring 16 und dem Bügel 7 möglich sei. In diesem Zusammenhang sei auch die Aufgabenstellung der D2 zu sehen, die sich mit der Haltbarkeit der Gleitschutzvorrichtung befasse. Dieses allgemeine Fachwissen sei ohne erfinderisches Zutun auch bei gattungsgemäßen Vorrichtungen (z. B. gemäß D1) in kinematischer Umkehrung derart anzuwenden, daß die mit Spiel versehene Öse an der Haltevorrichtung angebracht und vom Quersteg des Bügels durchgriffen wird. Es gehöre weiterhin zum Grundwissen eines Fachmanns, daß Gleitschutzvorrichtungen locker am Reifen anliegen müssen, um ein Wandern der Kette zu ermöglichen. Es sei demzufolge bei allen Kettengliedern sowie deren Befestigungsstellen an Halterungsarmen üblich, großes Spiel vorzusehen, wie beispielsweise auch die Druckschriften D3 und D4 zeigten. Da die Bewegungen zwischen dem Bügel und seinem Halterungsarm beim Durchlauf des Rades im Bereich seiner Aufstandsfläche schlagartig erfolgten, sei die aus der Figur 3 der D2 erkennbare Verengung des Ösenpaltens kein Hindernis für eine solche Bewegung. Die Öse würde sich nämlich unter solchen Krafteinwirkungen federartig öffnen und die nötigen radialen Bewegungen des Bügels zulassen. Es sei somit naheliegend, im Sinne dieser bekannten Maßnahme bei gattungsgemäßen Gleitschutzvorrichtungen ein Spiel dort vorzusehen, wo es nötig sei.

V. Die Beschwerdegegnerin argumentierte wie folgt:

Das nach Meinung der Beschwerdeführerin aus der D1 entnehmbare Spiel in den Halterungsösen der Arme zur gelenkigen Führung der Bügel der Gleitschutzvorrichtung sei lediglich das Ergebnis einer zeichnerischen Ungenauigkeit und folglich keine ernst zu nehmende Lehre zum technischen Handeln, denn in der Beschreibung der D1 sei nichts über ein solches Spiel erwähnt und auch den weiteren Figuren der D1 sei nicht zu entnehmen, daß an den genannten Stellen ein vergrößertes Spiel vorhanden sei. Der Offenbarungsinhalt der D1 könne somit die beanspruchte Vorrichtung nicht neuheitsschädlich vorwegnehmen.

Bei der Gleitschutzvorrichtung nach der D1 könne die beim Durchlaufen des Rades durch die Aufstandsfläche auftretende Radialverschiebung ebenso wie bei der Ausführung nach der D2 dadurch erfolgen, daß sich entweder die Halterungsarme aufgrund ihrer elastisch (über Federelemente 34) an das Rad gekoppelten Halterungsplatte zusammen mit dieser in Ausweichrichtung bewegen bzw. daß sich die Halterungsarme relativ zur zentralen Halterungsplatte 11 verschieben (D1) oder daß eine radiale Verlagerung der nicht am Rad befestigten Halterungsringe 14, 16 (D2) stattfindet. Die Radialverschiebung könne aber auch durch elastische Formänderungen der zusammenwirkenden Elemente erfolgen. Beim Stand der Technik seien somit bereits Möglichkeiten gegeben, die eine radiale Verlagerung der Bügel zulassen. Das von der Beschwerdeführerin angesprochene, in Form einer länglichen Öse ausgebildete Bügelende 11', 12' (Figur 3 der D2) diene zur beweglichen Aufnahme des Halterungsrings 16, umgreife diesen gemäß Figur 3 in der dargestellten Position satt und verenge sich mit wachsendem Abstand vom Halterungsring zunehmend, wobei eine Relativbewegung zwischen dem Bügel 7 und dem

Halterungsring 16 nur durch federnde Aufweitung der Öse erzielbar sei. Eine solche im Betrieb hochfrequent erfolgende Aufweitung der Öse am Bügel 7 würde aber schnell zum Bruch der Bügelenden führen. Abgesehen davon, daß in der Praxis in den genannten Ösen in der Regel keine Relativbewegungen zwischen Bügel und Halterungsring auftreten dürften und die diesbezügliche Argumentation der Beschwerdeführerin praxisfremd sei, müsse auch davon ausgegangen werden, daß ein Fachmann die in Figur 3 der D2 gezeigte Anordnung nicht als ein geeignetes Mittel zur Ermöglichung einer radialen Ausgleichsbewegung ansehen und aufgrund der erkennbaren Bruchgefahr auch nicht anwenden würde. Darüber hinaus weise die aus Figur 3 der D2 ersichtliche Öse keine ovale Form im Sinne der beanspruchten Lehre des Streitpatents auf. Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit sei zudem zu berücksichtigen, daß das geforderte radiale Spiel auch durch eine vergrößerte kreisrunde Führung hätte erzeugt werden können. Dies hätte jedoch eine zusätzliche Bewegungsrichtung des Bügels erlaubt, die seiner Funktion entgegengestanden hätte. Neben dem geforderten Spiel von mindestens dem 0,5-fachen Durchmesser der Gelenkachsen des Bügels sei somit auch der geforderte ovale Querschnitt der Öse von wesentlicher Bedeutung für die Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents. Auch in dieser Richtung sei der D2 nichts zu entnehmen. Die weiteren Entgegenhaltungen D3 und D4 zeigten gegeneinander bewegliche Elemente wie Ketten und dergleichen, die jede radiale Verschiebung in sich selbst aufnehmen könnten, so daß an ihrer Verbindungsstelle mit einer Halterungsvorrichtung keine ausgleichende Bewegung mehr vorhanden sei und sich das der Erfindung zugrundeliegende Problem gar nicht stelle.

Der Stand der Technik zeige somit, daß die radiale Ausgleichsbewegung zwischen Bügel und Halterungsvorrichtung bei Gleitschutzvorrichtungen der in Rede

stehenden Gattung grundsätzlich mittels anderer konstruktiver Maßnahmen als beim Streitpatent kompensiert worden sei. Dem Stand der Technik seien somit weder die aufgefundene Maßnahme noch ein Hinweis in deren Richtung zu entnehmen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. *Aufgabe und Lösung*

Der Anspruch 1 des Streitpatents geht in seinem Oberbegriff von einer Gleitschutzvorrichtung nach der Druckschrift D1 aus, bei der die das Laufnetz haltenden Bügel in Ösen radial gerichteter Arme einer an der Felge befestigbaren Halterung gelenkig gelagert sind. Die von der Walkbewegung des Reifens beim Passieren der Aufstandsfläche verursachten, radial nach innen gerichteten Walkbewegungen der Reifenoberfläche und der an ihr anliegenden Bügel (Befestigungsteile 23, 24, 28, 29) des Laufnetzes werden auf die radial gerichteten Halterungsarme 12, 13, 17 usw. der zentralen Halterung 10, 11 weitergeleitet, die an der Felge über elastische Mittel 34 (Figur 3 der D1) befestigt ist und sich somit insgesamt elastisch verlagern kann. Eine weitere Ausweichmöglichkeit besteht darin, daß die Halterungsarme selbst radial verschieblich in der Halterung 10, 11 geführt sind und zusätzliche Ausgleichsbewegungen ausführen können. Beim Einsatz dieser bekannten Gleitschutzvorrichtung sind nach den Angaben in der Streitpatentschrift Brüche an den Bügeln aufgetreten, und selbst der Einsatz hochwertiger Materialien sowie

Veränderungen an der Halterung zwecks Verminderung der Reibung in den Führungen der Arme hätten zu keinem wesentlichen Erfolg geführt.

Dem Streitpatent liegt somit die Aufgabe zugrunde, bei einer Gleitschutzvorrichtung der in Rede stehenden Gattung die Haltbarkeit der das Laufnetz haltenden Bügel nachhaltig zu verbessern.

Diese Aufgabe wird durch Vergrößerung des lichten Innenraumes 19 der an den Armen 7 angebrachten Gelenkösen 8 in der im Kennzeichen des Anspruchs 1 definierten Weise gelöst, wobei die beanspruchte Aufweitung der Ösen zu einem ovalen Querschnitt bis zu einer solchen Länge erfolgt, daß radiale Ausgleichsbewegungen der Gelenkachsen 9 der Bügel 10 von mindestens dem 0,5-fachen Durchmesser der Gelenkachsen zugelassen werden.

Durch diese definierte Vergrößerung des Gelenkspiels in den Ösen 8 der Arme 7 können die Bügel die durch den Walkvorgang ausgelösten translatorischen, radial einwärts gerichteten Bewegungen sowie begrenzte Kippbewegungen ausführen und ein schlagartiges Auftreffen ihrer Gelenkachsen auf den Ösengrund der Halterungsarme verhindern. Dabei werden jedoch als Folge der ovalen Ösenform offensichtlich unerwünschte Schwenkbewegungen der Bügel in der Ebene des Reifenumfangs verhindert.

Durch die beanspruchten Maßnahmen wird daher die gestellte Aufgabe unbestritten gelöst.

### 3. *Neuheit, Abgrenzung des Anspruchs 1*

- 3.1 Bei der gattungsgemäßen Druckschrift D1 werden die Ösen 21, 22 zur gelenkigen Lagerung der Bügel 23, 24, 28, 29 durch Umbiegen und Einrollen der stabförmigen Enden

der Halterungsarme 12, 13, 17 usw. gebildet. Dabei erwecken die in perspektivischer Ansicht dargestellten Figuren 1 und 2 den Eindruck, als wären die Bügel mit relativ großem Spiel in den lichten Innenräumen der Ösen geführt. In den gesamten weiteren Unterlagen der D1 ist jedoch kein Hinweis auf das Vorhandensein und die Größe eines Spiels an dieser Stelle gegeben. Auch den weiteren Figuren, insbesondere den Figuren 4 und 5 ist nichts zu entnehmen, was auf ein vergrößertes Spiel für die gelenkige Lagerung der Bügel an den Armen hindeutet. Der Fachmann vermag somit der D1 keinen Hinweis über die Ösenform und die Größe des Gelenkspiels zu entnehmen. Die gattungsgemäße Druckschrift D1 offenbart daher keines der Merkmale aus dem Kennzeichen des Anspruchs 1 des Streitpatents. Die Lehre gemäß Anspruch 1 ist gegenüber dem Inhalt der D1 somit neu.

- 3.2 Die weiteren Entgegenhaltungen D2, D3 und D4 offenbaren Gleitschutzvorrichtungen, die sich unbestritten schon gattungsgemäß vom beanspruchten Gegenstand dadurch unterscheiden, daß sie nicht alle Merkmale aus dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents offenbaren. Bei der Druckschrift D2 sind an der Radlauffläche nur Bügel C ohne Laufnetz angebracht. Außerdem ist keine an der Radfelge befestigbare Halterung für die Aufnahme von Halterungsarmen vorgesehen. Die Bügel C werden vielmehr durch zwei Ringe 16, 14 gehalten, die ohne jegliche Befestigung an der Radfelge zum Verspannen der Bügel gegen die Reifenoberfläche verwendet werden.

Bei den Druckschriften D3 und D4 sind anstelle von relativ starren Bügeln flexible Laufbänder bzw. aus Kettengliedern zusammengesetzte Querbänder vorgesehen, die mittels Spannelemente an der Reifenoberfläche gehalten werden, wobei durch die relativ große Flexibilität dieser Teile die in Rede stehende Problemstellung nicht auftritt.

Der Gegenstand nach dem Anspruch 1 des Streitpatents ist gegenüber diesen Druckschriften unbestritten neu.

#### 4. *Erfinderische Tätigkeit*

4.1 Die Druckschrift D1 enthält keine Ausführungen bezüglich der die vorliegende Aufgabenstellung betreffenden Problematik. Die von diesem Stand der Technik in der Beschreibungseinleitung des Streitpatents abgeleitete und unter Punkt 2 dieser Entscheidung behandelte Aufgabenstellung wurde vielmehr von den Erfahrungen der Praxis mit solchen Gleitschutzvorrichtungen abgeleitet. Auch vermag der Fachmann dem weiteren Inhalt dieser Druckschrift nichts darüber zu entnehmen, wie die Ösen 21, 22 an den Halterungsarmen 12, 13 zur gelenkigen Aufnahme der Bügel (Befestigungsteil 23 mit Stegteil 24 und Schäften 28, 29) ausgeführt sind; vgl. die Betrachtungen unter dem vorstehenden Punkt 3.1. Der Druckschrift D1 ist somit kein Hinweis in die vom Streitpatent eingeschlagene Richtung zu entnehmen.

4.2 Bei dem Stand der Technik nach der D2 werden die die Reifenlauffläche umgreifenden Bügel C durch einen Sperring 16 und einen Positioniererring 14 am Reifen gehalten. Das radial nach innen in den Bereich der Radfelge geführte Ende eines jeden Bügels C ist unter Bildung einer länglichen, keilförmigen Öse umgebogen und in einer von der Radfelge wegweisenden Richtung verlängert, wo es unter Bildung einer weiteren Öse 9, 10 endet. Die erste, radial innenliegende, keilförmige Öse 11, 12 dient zur Aufnahme des Sperrings 16, der, wie aus der Figur 3 ersichtlich ist, im Ösenbereich eng umgriffen wird, wobei die keilförmig verlaufende Öse mit zunehmendem Abstand vom Sperring 16 bis zur Ösen spitze hin eine abnehmende Breite aufweist. Die an der äußeren Verlängerung der umgebogenen Bügelteile 7, 8 angebrachte weitere Öse 9, 10 dient zur Befestigung des Bügels C an

dem Positionieringsring 14. Infolge einer Durchmesser-  
änderung des mit einem Sperrschloß 18, 22, 30 versehenen  
Sperrings 16 lassen sich die Bügel unter Abstützung an  
dem Positionieringsring 14 fest gegen den Reifen  
verspannen. Die beiden Ringe 16, 14 sind, wie aus den  
Figuren klar ersichtlich ist, allein in den Ösen der  
Bügel C gehalten und an keiner Stelle der Felge bzw. des  
Reifens befestigt. Die durch die Walkbewegung des Reifens  
beim Abrollen auf seiner Standfläche erzeugten, radial  
nach innen gerichteten Bewegungen der Bügel C werden, wie  
bereits erwähnt, durch exzentrische Verlagerung der Ringe  
16, 14 in Radialrichtung an diese weitergegeben. Somit  
besteht bei der bekannten Gleitschutzvorrichtung kein  
Bedarf für eine freie radiale Verlagerbarkeit der Bügel  
an ihrer Lagerstelle am Ring 16 durch ein vergrößertes  
Spiel. Auch könnte, aufgrund der sich auf die Spitze der  
Öse zu verringernden Breite des Ösenpaltes, ein radiales  
Einfedern der Bügel verbunden mit einem Abheben des  
Sperrings 16 vom Grund der Öse 11', 12' nur durch  
elastisches Aufweiten der die Öse begrenzenden Bügel-  
teile 7, 8 erfolgen, wenn der Sperring festgehalten  
würde.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin soll dieser Vorgang  
die Ausgleichsbewegung des Bügels bei räumlich  
festgelegtem Sperring 16 ermöglichen. Das Auftreten eines  
solchen Vorgangs ist jedoch unwahrscheinlich, da der  
Sperring 16 frei beweglich ausweichen kann. Außerdem  
würde eine solche Relativbewegung zwischen Sperring 16  
und Bügelöse 11, 12 als Folge der federnd elastischen  
Aufweitung der Öse zu einer hohen Dauerbelastung des  
Materials und somit erhöhten Bruchgefahr führen.

- 4.3 Die Kammer zieht aus dem vorstehend erwähnten Sachverhalt  
den Schluß, daß ein mit den Vorgängen am Reifen  
vertrauter Fachmann bei der Lektüre der Druckschrift D2  
nicht auf den Gedanken käme, daß die keilförmig

ausgebildete Öse 11, 12 zur Aufnahme von Ausgleichsbewegungen zwischen dem Bügel C und dem Sperring 16 vorgesehen sei. Außerdem weist die Öse 11, 12 keinen oval geformten Innenraum auf und ermöglicht aufgrund ihrer sich stetig verringernden Breite kein freies Gelenkspiel im Sinne des Streitpatents.

Die D2 offenbart daher kein Beispiel für eine Gelenklagerung eines Reifenbügels mit vergrößertem Spiel in Radialrichtung und vermag somit einen Fachmann nicht dazu anzuregen, bei gattungsgemäßen Gleitschutzvorrichtungen nach der D1 das Gelenkspiel im Sinne des Kennzeichens des Anspruchs 1 auszubilden.

4.4 Bei den Gleitschutzvorrichtungen nach den Druckschriften D3 und D4 sind, wie unter Punkt 3.2 erläutert, keine starren, an Haltevorrichtungen gelenkig geführten Bügel vorhanden. Die anstelle der Bügel vorgesehenen flexiblen Bänder bzw. Kettenteile vermögen die durch die Walkbewegung erzeugte, radial nach innen gerichtete Verlagerung in sich selbst aufzunehmen. Es bedarf somit keiner weiteren Vorkehrungen an ihren Halterungsstellen, so daß bei diesen bekannten Gleitschutzvorrichtungen die zur Aufgabenstellung führenden Probleme gar nicht auftreten. Ein nach einer Lösung der im vorliegenden Fall gestellten Aufgabe suchender Fachmann kann daher aus diesen gattungsfremden Druckschriften keine Anregung erhalten.

4.5 Aus dem Vorstehenden folgt, daß der aufgedeckte Stand der Technik, auch in Verbindung mit dem allgemeinen Fachwissen, den beanspruchten Gegenstand nicht naheulegen vermag. Der Gegenstand nach dem Anspruch 1 des Streitpatents ist deshalb als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend anzusehen (Art. 56 EPÜ).

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 12 beschreiben vorteilhafte Weiterbildungen des Gegenstandes nach dem Anspruch 1 und sind ebenfalls bestandsfähig.

Das Patent ist somit auf der Basis der erteilten Ansprüche und der weiteren erteilten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

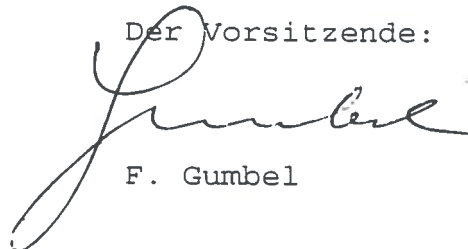
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel